
(Antragsteller/in: Vorname, Name)

(Straße, Haus-Nr.)

(PLZ, Wohnort)



**Antrag
auf Zulassung von
gewerblichen Tätigkeiten
auf den Friedhöfen der
Stadt Springe**

Empfänger:

Stadt Springe

-Friedhofsverwaltung-
Zur Salzhaube 9
31832 Springe, Deister

Hiermit beantrage ich gemäß § 7 der Friedhofssatzung der Stadt Springe die Zulassung für gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen der Stadt Springe als:

- Steinmetz/Bildhauer Gärtner Bestatter
 Sonstiges (bitte erläutern):

Gleichzeitig bestätige ich, dass ich/mein Unternehmen die für die Ausübung der Tätigkeiten notwendigen gewerberechtlichen Anforderungen erfülle/erfüllt.

Den Nachweis eines ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutzes habe ich als Kopie diesem Antrag beigelegt.

Ich versichere, dass mir innerhalb der letzten zwei Jahre keine Zulassung aufgrund Unzuverlässigkeit widerrufen wurde.

Die auf Blatt 2 dieses Antrags abgedruckten Regelungen des § 7 der Friedhofssatzung habe ich zur Kenntnis genommen.

Mir ist bekannt, dass die Bewilligung im Genehmigungsfall von der Friedhofsverwaltung für 5 Jahre ausgesprochen wird und spätestens einen Monat vor Ablauf des Bewilligungszeitraums erneut zu beantragen ist.

Erklärung des/r Antragstellers/in

Die mit der Zulassung verbundenen Rechte und Pflichten sind mir bekannt. Als Antragsteller/in erkläre ich gleichzeitig, dass ich Gebührenschildner/in im Sinne der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Springe bin und die für die Zulassung anfallende Verwaltungsgebühr in Höhe von 40,00 € übernehme.

(Datum)

(Stempel/Unterschrift)

Auszug aus der Friedhofssatzung der Stadt Springe

§ 7 Gewerbetreibende

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
 - a) die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
 - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen oder eine Gewerbeanzeige oder vergleichbares vorweisen und
 - c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.

Die Stadt kann hiervon Ausnahmen zulassen, soweit dies mit dem Zweck dieser Satzung vereinbar ist.

- (3) Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid. Die Bewilligung wird auf 5 Jahre befristet. Bestehende bisher unbefristete Zulassungen werden auf 5 Jahre befristet. Die Bewilligung ist spätestens einen Monat vor Ablauf des Bewilligungszeitraums erneut zu beantragen.
- (4) Die Zulassung ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (6) Unbeschadet des § 6 Abs. 3 Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten nur während der von der Stadt festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 5 (2) sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt werden.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum, Abfall sowie Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (8) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 3 bis 5 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.
- (9) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Abs. 1 – 4, Abs. 6 Satz 2 und Abs. 8 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahren des Landes Niedersachsen abgewickelt werden.